



**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG in
Willich**

**Antrag der Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG auf
Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers**

Bezirksregierung Düsseldorf

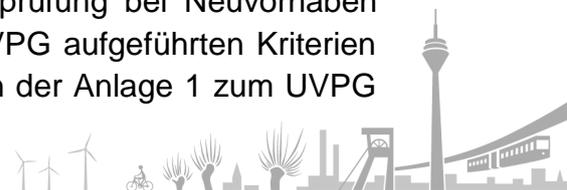
Düsseldorf, den 18.10.2021

53.04-0014790-0001-G4-0041/20

Die Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG hat mit Datum vom 14.05.2020, zuletzt ergänzt am 27.08.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Betriebsgelände Hanns-Martin-Schleyer-Straße 8 in 47877 Willich gestellt.

An diesem Standort wird von der Firma Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG bereits ein baurechtlich genehmigtes Gefahrstofflager betrieben. In diesem Lager sollen die Lagermengen von bestimmten Gefahrstoffen erhöht werden, wodurch die Anlage erstmalig genehmigungspflichtig nach dem BImSchG wird. Zukünftig werden dort u.a. Gefahrstoffe, welche unter die folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV fallen, gelagert: Nr. 9.1.2 bis zu 300 t, Nr. 9.2.2 bis zu 9.999 t, Nr. 9.3.2 Nr. 29 Anhang 2 bis zu 19,9 t und Nr. 9.3.2 Nr. 30 Anhang 2 bis zu 199 t. Die Mengenschwellen der Nummern 9.2.1 mit 10.000 t und 9.37 mit 25.000 t werden unterschritten und sind somit nicht einschlägig. Aufgrund des zukünftigen Stoffinventars fällt die Anlage auch erstmals in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und wird zu einem Betriebsbereich der unteren Klasse. Des Weiteren soll in einem Teilbereich der Halle auch die aktive Lagerung bestimmter, nachfolgend aufgeführter Stoffe stattfinden. Oberhalb von geeigneten Auffangwannen, soll eine Abfüllstation für u.a. Schmierstoffe und Mineralöle, mit geringem Dampfdruck, errichtet und betrieben werden. Hier sollen nach Kundenauftrag aus IBC, kleinere Gebinde mit einem Volumen von 1 – 20 Liter im Vakuumpumpverfahren abgefüllt werden. Dieses Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVPG, wird aber der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

Anlagen zur Lagerung von Gefahrstoffen, die unter die Nummern 9.1.2, 9.2.2 und 9.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV fallen, unterliegen gemäß UVPG Anlage 1 Liste „UVP-Pflichtige Vorhaben“ einer Standortbezogenen Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 (2) UVPG. Dabei sollen die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt werden. Die gegenständliche Anlage wird in der Anlage 1 zum UVPG



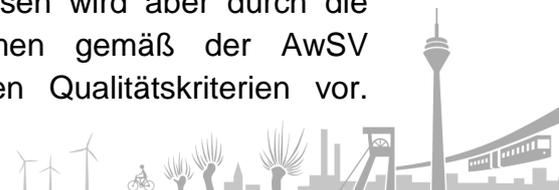


unter den Ziffern 9.1.2.2, 9.2.2 und 9.3.3 geführt. Die Mengenschwelle der Ziffer 9.2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG wird nicht erreicht.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch das beantragte Vorhaben sind keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bereits bestehende Nutzung der Lagerhalle als Gefahrstofflager wird nicht verändert. In der Halle sollen die Lagermengen von bestimmten Gefahrstoffen erhöht werden. Bauliche Veränderungen, insbesondere Neuversiegelungen oder ähnliches, sind nicht vorgesehen. Durch die passive Lagerung von bestimmten Stoffen entstehen aus Naturschutzsicht keine relevanten Emissionen. Das Gebäude ist gemäß den Vorgaben der Industriebaurichtlinie in Brandabschnitte aufgeteilt. Bei der Lagerung werden die Vorgaben der TRGS 510 berücksichtigt. Die eingelagerten Mengen werden durch das Warenwirtschaftssystem permanent überwacht. Unter Rückgriff auf die hinterlegte Gefahrstoffdatenbank wird sichergestellt, dass die Mengenschwellen der 4. BImSchV und des § 18 der Betriebssicherheitsverordnung zu keinem Zeitpunkt überschritten werden und ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß 12. BImSchV unter Berücksichtigung der Quotientenregelung verhindert wird. Der Betriebsstandort liegt in einer industriell geprägten Umgebung. Die umliegenden Gebäude und Flächen werden gewerblich und industriell genutzt. Ebenfalls ist die Infrastruktur der näheren Umgebung gewerblich geprägt. Luftemissionen sind, wie jetzt bereits auch, durch den Lieferverkehr und die Heizungs- und Lüftungsanlagen der Halle zu erwarten. Mögliche Einflüsse auf Wasser und Boden könnten durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen, diesen wird aber durch die Umsetzung und Einhaltung entsprechender Maßnahmen gemäß der AwSV entgegengewirkt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor.





Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Da nicht mehrere Vorhaben derselben Art durchgeführt werden oder in einem engen Zusammenhang stehen, liegen keine kumulierenden Vorhaben vor. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Meinhardt

